

# PERSONALGESTELLUNGSVERTRAG

zwischen

**der Stadt Kassel**  
**- vertreten durch den Magistrat -**

und

**dem Landkreis Kassel**  
**- vertreten durch den Kreisausschuss -**

## **Vorbemerkungen:**

Das Servicecenter der Stadt Kassel ist seit dem 1. Februar 2010 die telefonische Anlaufstelle für die Entgegennahme von Anmeldungen zu Volkshochschulkursen und –veranstaltungen. Dazu stellt der Landkreis Kassel der Stadt Kassel nach § 6a der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben gemäß § 8 Abs. 3 des Hessischen Weiterbildungsgesetzes (HWBG) für das Servicecenter ein Vollzeitäquivalent zur Verfügung.

## **§ 1**

### **Arbeitnehmerüberlassung**

Der Landkreis Kassel bleibt Arbeitgeber der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Stadt Kassel, hier dem Servicecenter, zugewiesen werden. Die Namen und die wöchentliche Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben sich aus der Anlage zu diesem Vertrag. Die Anlage kann geändert werden, ohne dass es eines Ergänzungsvertrages bedarf.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich weiterhin auf intern ausgeschriebene Stellen innerhalb der Landkreisverwaltung bewerben. Sollten sie ausgewählt werden, erfolgt durch den Landkreis Kassel eine personelle Nachbesetzung.

Der Landkreis Kassel erstattet der Stadt Kassel die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes der Entgeltgruppe 6 TVöD nach den jeweils aktuellen Berechnungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Außerdem erstattet der Landkreis der Stadt die Personalkosten der Entgeltgruppe 6 TVöD ebenfalls nach den KGSt-Tabellen für Zeiten, in denen das Servicecenter Leistungen nach den Vorbemerkungen erbracht hat, in denen jedoch keine Personalgestellung erfolgte oder die gestellten Personen aufgrund krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeiten keine Entgeltfortzahlung mehr erhielten.

## **§ 2**

### **Zuständigkeit der Stadt**

Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Stadt Kassel ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der überlassenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sich aus diesem Vertrag keine abweichende Zuständigkeit ergibt.

Die Dienst- und Fachaufsicht über das zugewiesene Personal obliegt der Stadt Kassel. Die Stadt Kassel ist in allen fachlichen Angelegenheiten und bezüglich des Betriebsablaufs den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landkreises Kassel gegenüber weisungsbefugt, soweit die Tätigkeit innerhalb des Servicecenters betroffen ist.

Dies gilt insbesondere für die Arbeitszeit, den Arbeitsort, den Arbeitsumfang und der Ausführung der Arbeitsleistung. Die Anordnung notwendiger Mehrarbeit und die Gewährung von Urlaub unterliegt ebenfalls der Stadt Kassel.

Insoweit handelt die Stadt Kassel für den Landkreis. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen in diesem Rahmen den weiteren innerdienstlichen Regelungen der Stadt Kassel. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, der Stadt Kassel Schaden zuzufügen.

### **§ 3 Zuständigkeit des Landkreises**

Die Zuständigkeit des Landkreises Kassel erstreckt sich weiterhin auf den Bestand der Arbeitsverhältnisse als solche, die Umsetzung tarifrechtlicher Regelungen, die Entgeltgestaltung und Bezahlung, die Erstattung von Unfallanzeigen sowie die Abwicklung von Schadensfällen sowie die Durchführung arbeitsrechtlicher Maßnahmen (z.B. Abmahnung, Kündigung). Arbeitsunfähigkeiten sind dem Personalservice des Landkreises Kassel über die Stadt Kassel zur Kenntnis zu geben.

### **§ 4 Personalvertretung**

Die Zuständigkeiten der jeweiligen Personalvertretungen orientieren sich an der in den §§ 2 und 3 vorgenommenen Verteilung der Rechte und Pflichten der Stadt Kassel und des Landkreises Kassel. Im Übrigen werden die Rechte der Personalvertretungen durch diesen Vertrag nicht berührt.

### **§ 5 Abberufung**

Die Stadt Kassel ist berechtigt, die Zusammenarbeit mit einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter abzulehnen, sofern diese / dieser gegen ihre / seine Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis oder aus der Tätigkeit für die Stadt Kassel in einem Maße verstoßen hat, das eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigt. Die Stadt Kassel kann in diesem Fall von dem Landkreis Kassel verlangen, dass er die Mitarbeiterin / den Mitarbeiter innerhalb eines Zeitraumes, welcher der geltenden Kündigungsfrist entspricht, aus ihrem Geschäftsbereich abberuft.

### **§ 6 Schadensersatzansprüche**

Die Stadt Kassel wird gegen den Landkreis Kassel keine Schadensersatzansprüche geltend machen, die sich aus dem Verhalten des für sie tätigen Landkreispersonals ergeben. Die Stadt Kassel stellt den Landkreis Kassel von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die in Verbindung mit der Tätigkeit der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers des Landkreises Kassel für sie entstehen.

**§ 7**  
**Dauer, Kündigung, Änderung des Vertrages**

Der Vertrag wird für die Zeit der Gültigkeit des § 6a der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Volkshochschule Region Kassel geschlossen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**§ 9**  
**Loyalitätsklausel, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen**

Die Vertragsparteien haben übereinstimmend den Wunsch und die Absicht, im Rahmen der Regelungen dieses Vertrages vertrauensvoll und gut zusammenzuarbeiten und eventuelle Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungswege beizulegen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Rechtslücke ergeben, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, sich auf eine wirksame Bestimmung bzw. auf eine Bestimmung zwecks Auffüllung der Lücke zu einigen.

Kassel, den

Kassel, den

**Stadt Kassel**  
**- Der Magistrat -**

**Landkreis Kassel**  
**- Der Kreisausschuss -**

-----  
Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

-----  
Uwe Schmidt  
Landrat

-----  
Anne Janz  
Stadträtin

-----  
Susanne Selbert  
Erste Kreisbeigeordnete